



Service d'Economie Rurale

115, rue de Hollerich
L-1741 Luxembourg

Division de la comptabilité et du conseil
de gestion des exploitations agricoles



Die Erstinstallierung im Rahmen des neuen Agrargesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung des ländlichen Raums (Agrargesetz), sowie das betreffende großherzogliche Reglement sind am 18. bzw. am 25. April 2008 im Parlament verabschiedet worden. Sie setzen die EU-Verordnung 1698/2005 um und beruhen auf dem nationalen *Plan de développement rural* (PDR). Für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2013 stellt das Agrargesetz die legale Basis dar, für die Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe, zur Förderung von Qualitätsprodukten, sowie von umwelt- und tiergerechten Praktiken, zur Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raums, sowie für die Umsetzung der LEADER-Programme.

Wettbewerbsfähiger sein bedeutet, die wirtschaftliche Leistung des Betriebs steigern und die Produktionskosten senken, die eigenen Stärken und Schwächen abwägen und Chancen und Risiken einschätzen, sich am Markt orientieren und sich Zeitgeist und Innovation nicht verschließen. Die unternehmerische Herausforderung einer **Betriebsübernahme** ist groß, das Aufgabenfeld der Landwirtschaft vielseitig und komplex. In den letzten Jahren sind Management und Buchführung, Fachkompetenz und sogar Öffentlichkeitsarbeit zu einem wesentlichen Bestandteil einer dynamischen Betriebsführung geworden. Solche unternehmerischen Qualitäten eignet man sich nicht von heute auf morgen an. In Anbetracht dieser Anforderungen sowie auf Grund der die Übernahme begleitenden Modernisierungsprozesse, möchte das Agrargesetz den jungen Berufseinsteiger mit einer Vielfalt an Maßnahmen optimal begleiten. Insofern stellen die Förderung der Installierung von Junglandwirten, sowie deren Beratung und die Verbesserung der Berufsausbildung Schwerpunkte des Agrargesetzes dar.

In seinem ersten Teil spricht der vorliegende „Beroder“ eine Reihe von häufig gestellten Fragen an, die, zusammen mit den Antworten und Erläuterungen, ein möglichst klares Bild der Erstinstallierungsmodalitäten abgeben sollen. In einem zweiten Teil versucht unsere Publikation, die einzelnen Schritte der Erstinstallierung praxisorientiert nachzuzeichnen.

I Zehn wichtige Fragen zur Erstinstallierung im Rahmen des neuen Agrargesetzes

1) Was ist eine Erstinstallierung im Rahmen des Agrargesetzes?

Als Erstinstallierung **laut Agrargesetz** bezeichnet man die **erste Übernahme** eines landwirtschaftlichen Betriebes durch einen Junglandwirt, der die gesetzlichen Bestimmungen für die Beantragung der Installierungsbeihilfen erfüllt. Unter diese Bezeichnung fällt **sowohl die komplette Betriebsübernahme als auch das Abschließen eines Bewirtschaftungsvertrags**. Erfüllt ein Junglandwirt die Bestimmungen des Agrargesetzes nicht, so kann er den Betrieb trotzdem übernehmen, kommt jedoch nicht in den Genuss der staatlichen Installierungsbeihilfen.

2) Worin bestehen die Beihilfen im Rahmen der Erstinbetriebnahme?

- a) Die Erstinbetriebnahme von Junglandwirten wird wie bislang mit einer einmaligen **Erstinbetriebnahmebeihilfe** von 25 000 € gefördert. Darüber hinaus wird der Erwerb einer Zusatzqualifikation über die schulische Mindestausbildung (CATP) hinaus mit einem Bonusbetrag von 5 000 € vergütet. Um in den Genuss dieses Bonusbetrags zu kommen, muss der Junglandwirt mindestens das Diplom eines *technicien agricole*, bzw. einen gleichwertigen Schulabschluss vorzeigen können. Dieser den Junglandwirten in Aussicht gestellte Zusatzbetrag unterstreicht die Bedeutung einer möglichst hohen beruflichen Qualifikation in der Landwirtschaft. Lassen sich mehrere Junglandwirte (z.B. Geschwister) auf demselben Betrieb nieder, so wird die Erstinbetriebnahmeprämie zwischen den einzelnen Junglandwirten je nach dem übernommenen Anteil aufgeteilt.
- b) Neben der Erstinbetriebnahmeprämie wird dem jungen Landwirt eine **Zinsvergütung** für Darlehen zur Deckung der Niederlassungskosten in Form eines kapitalisierten Zinskostenzuschusses gewährt. Die Zinsvergütung beläuft sich maximal auf einen Anteil von 50% des effektiven Zinssatzes und darf den kapitalisierten Wert von 25.000 Euro nicht überschreiten. Sie wird auf Basis der effektiven Kreditdauer gerechnet, wobei die in Rechnung gestellte Dauer eine Zeitspanne von 20 Jahren nicht überschreiten darf. Weitere Kosten werden über den wirtschaftlichen und sozialen Orientierungsfonds kompensiert: die **Enregistrement- und Überschreibungsgebühren** werden für Gebäude und Maschinen komplett rückerstattet, und für **Ländereien** bis zu den Beträgen, die sich aus folgenden Maximalpreisen je Hektar ergeben: 12 500 € bei Acker- und Grünland, 20 000 € bei unbepflanzten Gartenbauflächen und 75 000 € bei Weinbergen.
- c) Zusätzlich zu den der eigentlichen Erstinbetriebnahme zuzuschreibenden Modalitäten und Kosten ist eine Betriebsübernahme in der Regel verbunden mit betrieblichem Wachstum, sowie der Umorganisation und Modernisierung von Produktionsstrukturen. Um diesem Aufwand gerecht zu werden, sowie die Dynamik und Wettbewerbsfähigkeit zukunftsorientierter Betriebe zu sichern, unterstützt das Agrargesetz junge Landwirte innerhalb der ersten 5 Jahre nach ihrer Erstinbetriebnahme mit **Zuschlägen bei den Investitionsbeihilfen**: das entspricht einem Plus von 10 % bei Gebäuden, sowie einem Plus von 5 % bei Maschinen. Dieser „Vorsprung“ für junge Betriebseinsteiger soll eine **Hilfestellung** in Richtung Innovation und Modernisierung geben, **falls größere Investitionen tatsächlich erforderlich sind**. Um in den Genuss der erwähnten Zuschläge bei den Investitionsbeihilfen zu kommen, **muss** die Erstinbetriebnahme **unbedingt vor** den Investitionen erfolgen, d.h. **vor** Baubeginn, **vor** Kauf der Maschine, usw.

3) Muss ich Gebäude und Maschinen, sowie Land und Tierbestand komplett durch Kauf erwerben, um im Sinne des Agrargesetzes als installiert zu gelten?

Nein! Die Immobilien, d.h. Betriebsgebäude und Ländereien, können durch Kauf **oder** Pacht übernommen werden. Der Maschinen- und Tierbestand allerdings muss in Eigentum erworben werden.

Daneben kann man sich auch auf einem Betrieb von Dritten oder einem durch den Antragsteller neu gegründeten Betrieb installieren, und zwar durch Erwerb oder Pacht der Immobilien, sowie durch Erwerb von Maschinen und Vieh. Bei einer Erstinbetriebnahme auf einem Mitgliedbetrieb einer Betriebsfusion muss der Junglandwirt die entsprechenden Betriebsanteile übernehmen, Immobilien durch Kauf oder Pacht, Maschinen und Tierbestand durch Kauf. Ähnlich verhält es sich mit einer Erstinbetriebnahme auf einem Betrieb, der als Gesellschaft geführt wird: der Junglandwirt muss sich am Kapital beteiligen und, falls dem Betriebskapital nicht zugehörend, die zu bewirtschaftenden Immobilien in Eigentum oder Pacht, die Maschinen und das Vieh in Eigentum erwerben.

Die Dauer des Pachtvertrages der nicht in Eigentum übernommenen Güter muss mindestens 15 Jahre betragen und muss danach für weitere Perioden von jeweils 9 Jahren verlängerbar sein. Die Übernahme des toten und lebenden Inventars (Maschinen und Vieh) wird über eine notarielle oder private Urkunde belegt.

4) Kann ich meine Installierung auch unter dem neuen Agrargesetz noch in Form eines Bewirtschaftungsvertrags vollziehen?

Ja. Der Bewirtschaftungs- oder Gesellschaftsvertrag bleibt unter den Bestimmungen des großherzoglichen Reglements vom 25. April 2008 unverändert als Alternative bestehen, um es dem Junglandwirt zu ermöglichen, progressiv in die unternehmerische Verantwortung hineinzuwachsen. Der Junglandwirt muss zu mindestens 20% am Betriebskapital und zu mindestens 25% am Betriebsergebnis beteiligt werden. Die minimale Dauer eines Bewirtschaftungsvertrags beträgt 10 Jahre. **Schließt der Junglandwirt einen Bewirtschaftungsvertrag ab, so gilt er laut Agrargesetz als installiert.** Er ist demnach an dieselben (nachfolgend aufgezählten) Bedingungen gebunden wie im Fall einer kompletten Betriebsübernahme.

Im Falle des Abschlusses eines Bewirtschaftungsvertrages, erfolgt die Zahlung der Erstinstallierungsprämie in zwei Tranchen: Der junge Anteilnehmer erhält die erste Hälfte der Beihilfe (12 500 Euro, sowie, im Falle einer Ausbildung über das CATP-Niveau hinaus, einen Zuschlag von 2 500 Euro) beim Abschließen des Bewirtschaftungsvertrags; die zweite Hälfte erhält er bei der kompletten Übernahme, **insofern diese binnen 5 Jahren nach dem Abschluss des Bewirtschaftungsvertrags erfolgt.**

Da der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages als Erstinstallierung im Sinne des Agrargesetzes zählt, ist der Junglandwirt, innerhalb dieser 5 Jahre ebenso berechtigt, in den Genuss der Zuschläge bei den Investitionsbeihilfen zu kommen: das entspricht einem Plus von 10 Prozentpunkten bei Gebäuden, sowie einem Plus von 5 Prozentpunkten bei Maschinen. Übernimmt der junge Landwirt den Betrieb erst später als 5 Jahre nach Abschluss des Bewirtschaftungsvertrags, bzw. nach dem Erreichen des 40. Lebensjahrs, so muss er auf die zweite Tranche der Erstinstallierungsbeihilfe verzichten.

5) Welche Alterseinschränkungen muss ich bei der Planung meiner Installierung beachten?

Der Junglandwirt muss mindestens 18 Jahre alt sein und darf das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Erstinstallierung muss zudem auf einem Betrieb erfolgen, dessen bisheriger Betriebsleiter endgültig jede kommerzielle landwirtschaftliche Tätigkeit einstellt.

6) Kann ich mich auch als nebenberuflicher Junglandwirt im Rahmen des Agrargesetzes installieren?

Nein, um sich laut Agrargesetz niederzulassen und somit in den Genuss der oben genannten Installierungsbeihilfen zu kommen, muss man sich als **hauptberuflicher Betriebsleiter** installieren und bei der Bauernkrankenkasse anmelden. Mehr als die Hälfte der Arbeitszeit muss demnach auf dem landwirtschaftlichen Betrieb geleistet werden. Selbstverständlich kann aber auch ein Nebenerwerbslandwirt Investitionsbeihilfen beantragen, insofern er die Bedingungen der Ausbildung, sowie der Lebensfähigkeit und Normierung des Betriebs erfüllt, jedoch fällt die staatliche Unterstützung für den Nebenerwerbslandwirt geringer aus.

Juristische Personen gelten als Haupterwerbsbetrieb, wenn der Betrieb die Mindestgröße erreicht, eine oder mehrere Personen, die mit der Führung des Betriebes betraut sind, den Bedingungen von Arbeitszeit ($\geq 50\%$) und Sozialversicherung (Mitglied der Bauernkrankenkasse; kein Empfang einer Altersrente) entsprechen, und diese Personen am Betriebskapital beteiligt sind.

7) Welchen Bedingungen in Sachen Lebensfähigkeit und Normen (Cross Compliance) muss mein Betrieb bei der Installierung entsprechen?

Die **Lebensfähigkeit** des Betriebs ist erwiesen, wenn dessen Produktionsvolumen einem gesamten Standarddeckungsbeitrag (StDB) von mindestens 28 800 € entspricht, bzw. diese Schwelle innerhalb von drei Jahren nach der Installierung erreicht. Installieren sich mehrere Junglandwirte (und somit auch Familien) auf einem Betrieb, mit Ausnahme von zwei Ehepartnern, wird der Mindest-StDB von 28 800 €

mit der Zahl der sich niederlassenden Landwirte multipliziert. Der StDB lässt sich problemlos aus dem jährlichen Produktionsvolumen und den spezifischen StDB je Produktionseinheit (Ertrag abzüglich der variablen Kosten) ermitteln.

Was die **Normen** anbelangt, muss der landwirtschaftliche Betrieb den Bedingungen in Sachen Umweltschutz, Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit (Cross Compliance) entsprechen. Wie bei der Lebensfähigkeit kann auch hier eine Frist von 3 Jahren gewährt werden, insofern bei der Installierung die notwendigen Investitionen in Erwägung gezogen werden. Insofern wäre eine **freiwillige Teilnahme** des Betriebs am von der Landwirtschaftskammer angebotenen **Agrocheck** vor der Installierung des Betriebsnachfolgers sicher hilfreich.

8) Muss ich meinen Betrieb einer Buchführung unterziehen?

Ja, Junglandwirte, die sich laut Agrargesetz installieren, unterliegen der **Buchführungspflicht**. Sie müssen ihren Betrieb ordnungsgemäß einer doppelten Buchführung unterziehen. Die Buchführung gibt dem Landwirt jederzeit einen Überblick über die Liquidität des Unternehmens und dient, mit Hilfe des Jahresabschlusses, als wichtige Entscheidungshilfe bei der Führung des Betriebs.

9) Worin besteht die Pflicht, ein Betriebsentwicklungskonzept (BEK) zu erstellen?

Die Betriebsübernahme ist einer der wichtigsten Schritte im Leben eines jeden Landwirts. Dieser Schritt sollte allerdings gründlich überlegt sein. Die allgemeinen Bedingungen des Marktes, der Wettbewerb und der Strukturwandel haben ergeben, dass nur an Hand eines hieb- und stichfesten Betriebskonzepts mit tragbaren Investitionen und einer durchdachten Entwicklungsstrategie die Existenzfähigkeit des Betriebs mittel- und langfristig gesichert werden kann. Das neue Agrargesetz verpflichtet den jungen Landwirt dazu, bis spätestens ein Jahr vor der geplanten Erstinstallierung, ein Betriebsentwicklungskonzept (BEK) zusammen mit einem vom Landwirtschaftsministerium anerkannten Betriebsberater zu erstellen. Ideal wäre, das BEK auszuarbeiten, sobald der junge Landwirt die Entscheidung trifft, den Betrieb zu übernehmen. Spätestens ein Jahr vor der Installierung muss das Konzept dann definitiv überarbeitet, bzw. fertig gestellt werden. Die Verpflichtung, das **BEK bis spätestens ein Jahr vor der geplanten Erstinstallierung erstellt** zu haben gilt erst für Erstinstallierungen **ab dem 1. Januar 2010**. Bei Installierungen vor diesem Termin muss das BEK lediglich vor Einreichen des Antrags zum Erlangen der Erstinstallierungsprämie fertig gestellt worden sein.

Beim BEK handelt es sich keinesfalls um eine Maßnahme, die den Junglandwirt in seiner unternehmerischen Freiheit einschränken soll. Im Gegenteil: Entscheidungsträger ist einzig und allein der Junglandwirt, in Zusammenarbeit mit seinen Eltern. Wichtig ist, dass auf Grund der komplexer werdenden Produktionsverfahren, sowie der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, eine intensive, gedankliche Auseinandersetzung des Betriebseinsteigers und des Beraters mit der Situation des Betriebes und seinen Perspektiven erfolgt.

Ausgangspunkt ist eine Bewertung der Ist-Lage des landwirtschaftlichen Unternehmens. Dabei werden die Stärken und Schwächen des Betriebes sowie die Chancen und Gefahren des Umfeldes unter die Lupe genommen. Anschließend wird das Installierungsprojekt mit Einzelheiten wie den geplanten Investitionen, eventuellen Umorientierungen oder auch den Weiterbildungsmaßnahmen des Junglandwirts vorgestellt. Daraufhin werden die angestrebten Ziele und die Strategien, sowie deren Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens mit Hilfe von ökonomischen Berechnungen belegt.

Diese Bewertung dient dem sich niederlassenden Landwirt als Planungsgrundlage für seinen Betriebseinstieg. Zugleich soll die Auseinandersetzung mit der Ist- und Ziel-Situation des Betriebs entscheidende Fragen aufwerfen und beantworten: Wie kann ich die wirtschaftliche Leistung meines Betriebs steigern, zugleich aber die Festkosten im Griff behalten? Wie kann ich das Kosten-Nutzen-Verhältnis meiner Produktion verbessern? Gibt es eine Marktlücke, die ich auf Grund meines Betriebsstandorts oder meiner persönlichen Stärken geschickt nutzen kann? Kann ich mein Ziel auch mit

einer bescheideneren Investition als ursprünglich geplant erreichen, um nicht die Liquidität meines Betriebs zu beeinträchtigen?

10) Muss ich ein Praktikum im Ausland und eine Weiterbildung in Betriebswirtschaft absolvieren, um mich im Sinne Agrargesetzes installieren zu können?

Jeder Schulabsolvent ab dem Schuljahr 2009/2010 muss, um sich laut dem neuen Agrargesetzes installieren zu können, ein **Praktikum von 6 Monaten** auf einem von der Landwirtschaftskammer anerkannten Betrieb im Ausland abgeschlossen haben. Ein solches Auslandspraktikum soll praxisnahes Wissen fördern, sowie dem Betriebseinsteiger ermöglichen, seinen Horizont zu erweitern und zu lernen, den eigenen Betrieb, aus der Ferne, mit neuen Augen zu betrachten. Junglandwirte, welche im Rahmen des großherzoglichen Reglements vom 11. August 2001 einen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen und die erste Tranche der Installierungsbeihilfe erhalten haben, sind schon installiert und sind deshalb von dieser Bestimmung ausgenommen. Ein Praktikum im Ausland auf einem landwirtschaftlichen Betrieb nach Schulabschluss wird als Berufserfahrung anerkannt.

Auf Grund der enormen Bedeutung der betriebswirtschaftlichen Aspekte in der Landwirtschaft, verlangt das Agrargesetz ebenfalls von jedem sich niederlassenden Junglandwirt, eine zusätzliche von der Landwirtschaftskammer anerkannte **Weiterbildung in Betriebswirtschaft bis spätestens 3 Jahre nach seiner Installation** abzuschließen.

II Die Schritte der Erstinstallation

Bei der Betriebsübernahme unterscheidet man grundsätzlich zwischen fünf getrennten Ebenen, welche nicht miteinander vermischt werden sollten.

- 1) Zukunftsvision Landwirt: die Berufswahl
- 2) Kapitalübernahme und Erbschaftsfragen
- 3) Die Anmeldung bei der Sozialversicherung (CCSS)
- 4) Die Erstinstallation laut Agrargesetz
- 5) Der Antrag auf zusätzliche Milchquote oder zusätzliche Jetons

1) Zukunftsvision Landwirt: Die Betriebsübernahme als Berufseinstieg

Die Erstinstallation setzt die Auseinandersetzung mit dem Beruf des Landwirts (Vor- und Nachteile) und den entsprechenden beruflichen Perspektiven als Bedingung voraus. Um einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen, bedarf es laut Gesetz keiner speziellen beruflichen Qualifikationen (z.B. Meisterbrief o.ä.). Der Beruf des Landwirts ist juristisch nicht geschützt. Bauer kann also jeder werden, der sich auf einem landwirtschaftlichen Betrieb niederlässt. Bedingungen in Bezug auf Ausbildung, Qualifikation, Wirtschaftlichkeit, usw. müssen lediglich im Rahmen der Förderungen durch das Agrargesetz eingehalten werden. Bevor man eine Installation im Sinne des Agrargesetzes ins Auge fasst, soll man **sich allerdings grundlegende Fragen über den Beruf des Bauern stellen**: Kann ich mich mit dem Beruf des Landwirts identifizieren? Möchte ich diesen Beruf als Lebensaufgabe ergreifen?

2) Kapitalübernahme und Erbschaftsfragen

Die Kapitalübernahme kann sowohl **komplett in Form einer regelrechten („kompletten“)** Betriebsübernahme als auch **teilweise durch das Abschließen eines Bewirtschaftungsvertrags** erfolgen. Bei der kompletten Übernahme werden Kapital und Verantwortung integral übernommen. Beim Bewirtschaftungsvertrag wächst der Junglandwirt progressiv in die unternehmerische Verantwortung hinein. In diesem Fall muss er zu mindestens 20% am Betriebskapital und zu mindestens 25% am Betriebsergebnis beteiligt werden. **Besonders was das Ablegen der Geschwister des Hofnachfolgers**

anbelangt, sollte der Schritt der Betriebsübernahme, egal in welcher Form, reichlich durchdacht werden, um spätere Streitigkeiten und Unannehmlichkeiten zu verhindern. In jedem Fall sollte der Rat eines Experten in juristischen Fragen (Notar oder Anwalt) hinzu gezogen werden.

3) Die Anmeldung bei der Sozialversicherung

Junge Landwirte sollen sich, sobald sie nach dem Schulabschluss ganz auf dem Betrieb tätig sind, beim *Centre Commun de la Sécurité Sociale* (CCSS) eintragen. Dieser Schritt hat absolute Priorität, da die Mitgliedschaft bei der Sozialversicherung den Junglandwirt vor Risiken (Unfall, Krankheit,...) auf dem Betrieb versichert und der Zeitpunkt der Anmeldung beim CCSS eventuell später im Rahmen der Bedingungen des Agrargesetzes als Referenz für die benötigte Berufspraxis zählt.

Bei der Sozialversicherung kann man **zwei verschiedene Formen der Mitgliedschaft** beantragen: die des **Betriebsleiters** oder die des **Betriebshelfers**. Dabei ist es durchaus möglich, als Betriebschef sozial versichert, ohne aber schon im Rahmen des Agrargesetzes installiert zu sein. Wichtig ist es daher, immer wieder darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Anmeldung bei der Sozialversicherung und bei der Installierung im Sinne des Agrargesetzes um zwei unabhängige und unterschiedliche Ebenen des Berufseinstiegs handelt.

Bedingung, um beim CCSS einen Antrag als Betriebsleiter stellen zu können, ist, dass der Betrieb mindestens einen gesamten Standarddeckungsbeitrag von 28 800 € erreicht. Die Wahl der Mitgliedschaft (Betriebsleiter oder -helfer) ist in bestimmten Fällen äußerst wichtig, z.B. wenn ein Unternehmen vom Neben- zum Vollerwerbsbetrieb ausgebaut wird. Für den Entschluss, sich als Betriebsleiter oder als Betriebsleiter beim CCSS einzuschreiben, sind folgende Faktoren hilfreich:

Anmeldung als Betriebsleiter	Anmeldung als Betriebsleiter
<p>Das Betriebseinkommen wird zwischen Betriebsleiter und Betriebsleiter aufgeteilt. Der Junglandwirt muss dadurch dementsprechend weniger in die Sozialkassen einzahlen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bedingung StDB = 28.800 € muss erfüllt sein. - Das Betriebseinkommen wird dem Junglandwirt komplett zugeschrieben. Er muss dadurch mehr in die Sozialkassen einzahlen. - Die Ausgleichzulage (AZBG) für benachteiligte Gebiete (ca. + 30%) und zu einem geringeren Anteil die Landschaftspflegeprämie (LPP) fallen (bei einem Haupterwerbsbetrieb) höher aus. Dieses Argument ist nur dann gültig, wenn der Betrieb, durch die Anmeldung des Junglandwirts beim CCSS als Betriebsleiter, vom Neben- zum Haupterwerbsbetrieb hochgestuft wird. Ist dies gewünscht, muss man darauf achten, dass die Registrierung beim CCSS vor dem Termin der Antragstellung für LPP und AZBG getätigt werden muss.

Daneben können steuerliche Aspekte die Form der Anmeldung des Junglandwirts bei der Sozialversicherung beeinflussen. Diese sind mit dem Steuerberater zu klären.

Bei **Betriebsgründungen** soll der Neueinsteiger einen Antrag beim CCSS stellen. Die **Betriebsnummer** wird beim SER angefragt.

4) Die Erstinstallierung im Rahmen des Agrargesetzes

Laut Agrargesetz kann man sich unter zwei verschiedenen Formen auf einem Betrieb niederlassen:

- in Form eines Bewirtschaftungsvertrags
- in Form einer „kompletten“ Übernahme.

In beiden Fällen gilt man im Sinne des Agrargesetzes als installiert und kann in den Genuss der Installierungsbeihilfen kommen.

4.1) Datum der Installierung

Schließt der Junglandwirt einen **Bewirtschaftungsvertrag** ab, so gilt er ab dem Zeitpunkt der **Unterschrift dieses Vertrags** als installiert.

Entscheidet er sich für die „komplette“ **Betriebsübernahme**, so gilt er als installiert ab dem Zeitpunkt des **Abschlusses des letzten notariellen Aktes**, der zu dieser Übernahme erforderlich ist.

Bei **Installierung auf einem neuen Betrieb** gilt der Zeitpunkt des **Abschlusses des letzten notariellen Aktes oder der Versicherungsbeginn bei der Bauernkrankenkasse** als Datum der Installierung.

Diese Zeitpunkte sind äußerst wichtig, da ab dem Datum der Installierung, die schon besprochenen 5-Jahres-Fristen beginnen. Der Zeitpunkt der eigentlichen Installierung bestimmt ebenfalls die Fristen für das Fertigstellen des Betriebsentwicklungskonzepts (BEK).

4.2) Bedingungen laut Agrargesetz

- 18 Jahre ≤ **Alter** < 40 Jahre
- **Hauptberuflicher Landwirt:**
 - > 50% Arbeitszeit auf dem Betrieb
 - Lebensfähigkeit (Ges. StDB > 28 800 €)
 - Nicht Empfänger einer Altersrente
 - Mitglied der Bauernkrankenkasse
- **Berufliche Qualifikation :**
 - Abgeschlossenes landwirtschaftliches Studium (min. CATP) + 1 Jahr landwirtschaftliche Berufserfahrung;
 - Abgeschlossenes nicht landwirtschaftliches Sekundarstudium (secondaire classique oder technique, Technikerdiplom oder nicht landw. CATP) + 2 Jahre landwirtschaftliche Berufserfahrung;
 - Primärschule + 150 Stunden Fortbildungskurse zwischen 1988 und 2006 + 6 Jahre landwirtschaftliche Berufserfahrung;
 - Weiterbildungskurse für Jungwinzer (laut Großh.VO vom 22.9.1978) + 1 Jahr weinbauliche Berufserfahrung;
 - 3-jährige postprimäre landwirtschaftliche Ausbildung + Beteiligung an den von 1988 bis 1994 abgehaltenen Fortbildungskursen von 30 Stunden + 6 Jahre landwirtschaftliche Berufserfahrung;
 - Zeugnis eines min. 5-jährigen nicht landw. Studiums (secondaire oder secondaire technique) + Brevet de formation continue vor dem 31.12.2006 von der Landwirtschaftskammer ausgestellt + 3 Jahre landwirtschaftliche Berufserfahrung.

Aus obiger Aufzählung ergibt sich, dass die 4 letztgenannten Anstriche nur Junglandwirte betreffen, die die erwähnten Weiterbildungskurse schon **in der Vergangenheit** belegt haben, da die entsprechenden Weiterbildungsbescheinigungen seit Ende 2006 nicht mehr ausgestellt werden.

- **6-Monate-Praktikum im Ausland:** obligatorisch ab Schulabschluss 2009/2010
- **Zusatzausbildung in Betriebswirtschaft:** Pflicht innerhalb von 3 Jahren nach der Erstinstallierung
- Betriebsentwicklungskonzept (BEK): Das BEK soll ausgearbeitet werden, sobald der junge Landwirt die Entscheidung trifft, den Betrieb zu übernehmen. **Spätestens ein Jahr vor der Installierung** muss das Konzept dann definitiv überarbeitet, bzw. **fertig gestellt werden**.

4.3) Beihilfen

Nachdem die unter Punkt II. 4.2) aufgezählten Bedingungen erfüllt sind, sowie nach dem Fertigstellen aller notarieller und/oder privater Urkunden, kann die Beantragung der Erstinstallierungsbeihilfen bei der ASTA erfolgen. Die verschiedenen Beihilfen bestehen aus:

- der einmaligen **Erstinstallierungsbeihilfe von 25 000 Euro**. Darüber hinaus wird der Erwerb einer Zusatzqualifikation über die schulische Mindestausbildung (CATP) hinaus mit einem **Bonusbetrag von 5 000 Euro** angereizt.
- einer **Zinsvergütung** für Darlehen zur Deckung der Niederlassungskosten in Form eines kapitalisierten Zinskostenzuschusses bis zu einem Höchstbetrag von **25 000 Euro**
- der Rückerstattung von **Enregistrement- und Überschreibungsgebühren** : siehe Punkt I. 2.b)
- erhöhten Investitionsbeihilfen: das Agrargesetz unterstützt junge Landwirte **innerhalb der ersten 5 Jahre nach ihrer Installierung** mit **Zuschlägen bei den Investitionsbeihilfen: + 10% bei Gebäuden; + 5% bei Maschinen.**

Wichtig!!! Immer den Zeitpunkt der Installierung im Auge behalten!

5) Der Antrag auf eine zusätzliche Milchquote von 23 800 kg oder einen Zusatzbetrag von 3 030 € im Rahmen der Betriebsprämienregelung

Unter bestimmten Bedingungen kann ein Junglandwirt ebenfalls eine Zusatzmilchquote oder die Zuteilung eines Zusatzbetrages im Rahmen der Betriebsprämienregelung beantragen. Im Rahmen der Milchquotenregelung gibt es eine Form von „Vor-Installierung“, nämlich die **Verpflichtungserklärung**, sich innerhalb der kommenden 10 Jahre auf einem Betrieb niederzulassen, auf Grund welcher bereits vor der eigentlichen Betriebsübernahme eine Zusatzmilchquote von 23 800 kg Milch vom Landwirtschaftsministerium zugeteilt werden kann. In diesem Fall müssen die entsprechenden Bedingungen bis zum 15. Oktober erfüllt sein. Zu diesem Termin muss der Antrag auf Zusatzquote im Laufe desselben Jahres eingereicht worden sein. Die zusätzliche Milchquote von 23 800 kg kann dann rückwirkend auf den 31. März zugeteilt werden.

Alternativ zur Zusatzquote kann ein **Zusatzbetrag von 3 030 €** Betriebsprämie beantragt werden. Der Zusatzbetrag kann entweder durch Erhöhung des Werts der Prämienansprüche (Jetons) bis höchstens zum nationalen Durchschnittswert von 303 €/ha oder durch zusätzliche normale Prämienansprüche zugeteilt werden. Eine Kombination der beiden Möglichkeiten ist ebenfalls möglich, falls bei der Erhöhung der Prämienansprüche bis zum Wert von 303 €/ha, der Zusatzbetrag von 3 030 € nicht ganz ausgeschöpft wird. Die **Zuteilung** kann allerdings **ausschließlich im Zusammenhang mit einer Erstinstallierung im Sinne des Agrargesetzes** (komplette Installierung oder Gesellschaftsvertrag) erfolgen, d.h., dem Antrag auf die Installierungsprämie muss von der Ackerbauverwaltung stattgegeben worden sein.

Vor der Antragstellung sollte der Junglandwirt den Betrieb genau analysieren, um sich im Ausblick auf die künftige Betriebsorientierung zwischen Zusatzquote oder Zusatzbetrag im Rahmen der Betriebsprämienregelung richtig entscheiden zu können. Für weitere Informationen stehen die Dienststellen des SER zur Verfügung (Milchquote: Tel. 247-82580 / Betriebsprämienansprüche: Tel. 247-82575).

Marc Fiedler, Jos Thill

Reaktionen zu unseren Publikationen nehmen wir dankend entgegen. Für weitere Informationen zum behandelten Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: Tel. 247-82599; marc.fiedler@ser.etat.lu (Service d'économie rurale/Division de la comptabilité et du conseil de gestion agricoles).